

25.06.90

EG - K - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezi-
fisches Programm für Forschung und technologische Entwick-
lung im Bereich der Meereswissenschaft und -technologie
(1990-1994)

KOM(90) 159 endg.; Ratsdok. 7050/90

-2-

467/90

-2-
-1-

Drucksache 467/90

KEP-AE-Nr.: 901588

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 25. Juni 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. April 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates möglichst bald an.

INHALT

Seite

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Meereswissenschaft und -technologie (1990-1994)

2

ANHANG I
Wissenschaftliche und technische Ziele - Inhalt

7

ANHANG II
Vorläufige Aufschlüsselung der Ausgaben

11

ANHANG III
Modalitäten der Durchführung des Programms und Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse

12

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über ein spezifisches Programm für Forschung und
technologische Entwicklung im Bereich
der Meereswissenschaft und -technologie (1990-1994).

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 q Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

In Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß 90/221/Euratom,EWG⁽⁴⁾ hat der Rat ein drittes gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) angenommen, das Maßnahmen zur Entwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und technischen Kompetenzen vorsieht, die die Gemeinschaft braucht, um ihre Aufgaben insbesondere auf dem Gebiet der Meereswissenschaft und -technologie wahrzunehmen. Die vorliegende Entscheidung muß im Lichte der Begründung in der Präambel zu dem genannten Beschluß ergehen.

Gemäß Artikel 130 k des Vertrags erfolgt die Durchführung des Rahmenprogramms im Wege spezifischer Programme, die innerhalb einer jeden Aktion entwickelt werden.

Eine Vorausschätzung der zur Durchführung dieses spezifischen Programms notwendigen finanziellen Mittel der Gemeinschaft ist erforderlich. Die endgültigen jährlichen Beträge werden von der Haushaltsbehörde unter Einhaltung der finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 1988-1992 im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988⁽⁵⁾ und entsprechender noch zu verabschiedender finanzieller Vorausschauen für 1993 und 1994 festgelegt.

Gemäß Artikel 4 und Anhang 1 des Beschlusses 90/221/Euratom,EWG enthält der für das gesamte Rahmenprogramm als notwendig erachtete Betrag eine Summe von 57 Mio. ECU für die zentralisierten Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse, die proportional zu dem für jede Aktion vorgesehenen Betrag aufzuteilen ist. Der Umfang dieses spezifischen Programms innerhalb der Aktion "Umwelt" führt zu einer Verringerung der zur Durchführung dieses Programms erforderlichen geschätzten Finanzmittel von 1,04 Millionen ECU für die genannten zentralisierten Maßnahmen, um Artikel 130 p Absatz 2 zweiter Satz des Vertrags einzuhalten.

(1) ABI. Nr. C

(2) ABI. Nr. C

(3) ABI. Nr. C

(4) ABI. Nr. L 117 vom 8. 5.1990, S. 28

(5) ABI. Nr. L 185 vom 15. 7.1988, S. 33

Die Durchführung des vorliegenden Programms obliegt der Kommission. Um dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern, sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 des Vertrags gehalten, ihr dafür jede erforderliche Hilfestellung zu gewähren, insbesondere im Rahmen eines Ausschusses.

Das vorliegende Programm wird hauptsächlich durch Auswahl von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchgeführt, damit diesen eine Beteiligung der Gemeinschaft zugute kommt. Die Kommission hat dafür zu sorgen, daß solche Vorhaben auf dem üblichen Wege - nämlich der im Amtsblatt veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen - vorgelegt werden. Ferner ist ein Sonderverfahren im Hinblick auf die Mängel einer gewissen Flexibilität vorzusehen, damit die Kommission angesichts der ständigen Weiterentwicklung und des immer schnelleren wissenschaftlichen und technischen Fortschritts auch spontane Vorschläge berücksichtigen kann, die den Zielen des Programms entsprechen.

Bei der Auswahl der im Rahmen des Programms durchzuführenden Vorhaben ist dem Grundsatz des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, dem grenzüberschreitenden Charakter der Vorhaben sowie der Unterstützung für die kleinen und mittleren Unternehmen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Erst aufgrund der bei der Durchführung des laufenden Programms gewonnenen Erfahrungen kann die Kommission unter Inanspruchnahme der in den Artikeln 130 I, 130 m oder 130 o des Vertrags vorgesehenen Möglichkeiten ergänzende Programmtätigkeiten vorschlagen, über die der Rat beschließt, wenn sie zur Verwirklichung der Programmziele gemäß den Bedingungen in Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG beitragen.

Gemäß Artikel 130 g des Vertrags gehört zu den Maßnahmen der Gemeinschaft zur Verstärkung der wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie und zur Förderung der Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit die Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der F&E mit dritten Ländern und internationalen Organisationen; eine solche Zusammenarbeit kann sich für die Entwicklung dieses Programms als besonders fruchtbar erweisen.

Es ist notwendig, wie in Anhang II des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG vorgesehen, eine gute Wissensgrundlage und gesicherte Vorgehensstrategien zu gebrauchen, um langzeit Management und Schutzstrategien für die Meeresumwelt zu entwickeln.

Der Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) ist gehört worden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Ein spezifisches Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Meereswissenschaft und -technologie gemäß Anhang I wird für einen am 1. Januar 1990 beginnenden Zeitraum von 5 Jahren beschlossen.

Artikel 2

1. Der Mittelbedarf der Gemeinschaft für die Durchführung der mit dieser Entscheidung eingeleiteten Maßnahmen wird auf 104 Mio. ECU veranschlagt, abzüglich 1,04 Mio. ECU für die zentralisierten Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse. Der auf 102,96 Mio. ECU reduzierte Betrag umfaßt die Personalausgaben, die sich auf höchstens 5 % belaufen dürfen. Eine vorläufige Aufschlüsselung dieser Mittel ist in Anhang II gegeben.
2. Wird ein Beschluß nach Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG gefaßt, so wird die vorliegende Entscheidung angepaßt, um jenem Beschluß Rechnung zu tragen.
3. Die Haushaltsbehörde entscheidet über die für jedes Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Artikel 3

Die Einzelheiten der Durchführung des Programms sind in Anhang III festgelegt.

Artikel 4

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird gemäß Anhang IV des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG festgelegt.

Artikel 5

1. Im Jahre 1992 überprüft die Kommission das Programm und legt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Ergebnisse dieser Prüfung vor, dem gegebenenfalls Änderungsvorschläge beigefügt sind.
2. Nach Abschluß des Programms bewertet die Kommission die Ergebnisse. Sie übermittelt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen entsprechenden Bericht.
3. Die Berichte werden unter Berücksichtigung der in Anhang I festgelegten Ziele und gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG erstellt.

Artikel 6

1. Die Kommission sorgt für die Durchführung des Programms. Sie wird dabei von einem Ausschuß - nachstehend "Ausschuß" genannt - unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz der Vertreter der Kommission führt.
2. Die von der Kommission geschlossenen Verträge regeln die Rechte und Pflichten aller Parteien, einschließlich der Verbreitung, des Schutzes und der Verwertung der Forschungsergebnisse gemäß den in Anwendung von Artikel 130 k Absatz 2 des Vertrags erlassenen Vorschriften.
3. Es wird für jedes Jahr ein Arbeitsprogramm festgelegt und gegebenenfalls aktualisiert, in dem Ziele und Art der durchzuführenden Vorhaben sowie die entsprechenden finanziellen Bestimmungen genau festgelegt werden. Aufgrund der jährlichen Arbeitsprogramme erstellt die Kommission Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.

Artikel 7

1. In den in Artikel 8 Absatz 1 genannten Fällen unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzt. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
2. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
3. Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
4. Hat der Rat nach Ablauf eines Monats nach dem Zeitpunkt seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 8

1. Das in Artikel 7 festgelegte Verfahren gilt für:
 - die Erstellung und Aktualisierung der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Arbeitsprogramme;
 - die Bewertung der unter Nr. 2 von Anhang III vorgesehenen Vorhaben sowie des veranschlagten Betrags des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft, soweit diese Vorhaben dem Normalverfahren, das unter Nr. 4 des Anhangs III vorgesehen ist, unterworfen werden und sofern dieser Betrag 5 Mio. ECU überschreitet;

- die Bewertung aller Vorhaben, die dem unter Nr. 4 des Anhangs III vorgesehenen Sonderverfahren unterworfen werden, sowie des veranschlagten Betrags des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft;
 - die für die Bewertung des Programms zu treffenden Maßnahmen.
2. Die Kommission kann den Ausschuß zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich des Programms hören.
3. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß über:
- den Fortgang des Programms,
 - die Entwürfe für die in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen,
 - die unter Nr. 2 des Anhangs III vorgesehenen, dem Normalverfahren unterworfenen Vorhaben, bei denen die Beteiligung der Gemeinschaft unter 5 Mio. ECU liegt, sowie die Ergebnisse ihrer Bewertung,
 - die unter Nr. 2 des Anhangs III vorgesehenen flankierenden Maßnahmen,
 - die unter Nr. 2 des Anhangs III vorgesehenen konzertierten Aktionen.

Artikel 9

Für die Durchführung des Programms können gegebenenfalls auch Zusatzprogramme im Sinne von Artikel 130 l, Beteiligungen im Sinne von Artikel 130 m und gemeinsame Unternehmen oder andere Strukturen im Sinne von Artikel 130 o des Vertrages beschlossen werden.

Artikel 10

Sofern die Zusammenarbeit mit den Drittländern und mit internationalen Organisationen zur Erreichung der Ziele des Programms die Eingehung rechtlicher Verpflichtungen zwischen der Gemeinschaft und den beteiligten dritten Parteien erfordert, ist die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 130 n des Vertrags internationale Abkommen auszuhandeln, in denen die Modalitäten dieser Zusammenarbeit festgelegt werden.

Die Entscheidung über den Abschluß dieser Abkommen wird nach dem in Artikel 130 q Absatz 2 des Vertrags vorgesehenen Verfahren getroffen.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE ZIELE UND INHALT

Die Richtlinien des dritten Rahmenprogramms, seine wissenschaftlich-technische Zielsetzung und Begründung sind integraler Bestandteil des vorliegenden spezifischen Programms.

Paragraph 3c von Anhang II des Rahmenprogramms ist integraler Bestandteil des vorliegenden spezifischen Programms.

Es wird beabsichtigt, bestimmte Aktivitäten fortzusetzen, die im Rahmen des MAST-Pilotprogramms (1989-1992) begonnen wurden, neue Themen einzuführen und das Programm geographisch weiter auszudehnen.

Eine Reihe von Fragen wird behandelt, die von den im Rahmen des MAST-Pilotprogramms durchgeführten stützenden Initiativen ausgehen und sie weiterführen. Dazu gehören: die Schaffung eines europäischen Ozeandaten- und Informationsnetzes; die Vorbereitung von Normen und Standards für Meereswissenschaft und -technologie; eine Koordinierungsinitiative zur Modellierung; Entwicklung eines Pilotkommunikationssystems für den Informationsaustausch über Forschungsfahrten und Forschungsanlagen; Untersuchungen über die wissenschaftlichen und Auslegungsanforderungen für neue grossformatige technische bzw. Forschungsanlagen und neue Konzepte für die Kartographierung und bathymetrische/hydrographische Überwachung.

Auf der Grundlage und im Lichte der vorgenannten Elemente wird im folgenden der Inhalt des spezifischen Programms analytisch beschrieben.

Bereich 1. Meereswissenschaft

Es werden multidisziplinäre Forschungsarbeiten über Prozesse und Flüsse, gegebenenfalls unter Verwendung mathematischer Modelle durchgeführt.

Ferner sind eingehende und weitreichende Untersuchungen über Ozeanzirkulationssysteme und die Dynamik der Wassermassen vorgesehen, um die Bewegung von Wassermassen und die physikalischen Prozesse in den europäischen Meeren und anliegenden Ozeanen zu bestimmen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Kontinentalrand. Der Einfluß von Seeis auf die Bildung von Tiefenwasser und die globale Zirkulation wird untersucht.

Die begonnenen Forschungen über biogeochemische Prozesse werden fortgesetzt und weitere Arbeiten zu diesem Thema initiiert, um insbesondere die Kohlenstoffflüsse und die Flüsse anderer Elemente im Meer zu verstehen und zu quantifizieren. Ebenso sollen Arbeiten auf dem Gebiet hydrothermischer Aktivitäten sowie des globalen Kohlenstoffzyklus in Küsten- und Kontinentalmeeren sowie in der Tiefsee berücksichtigt werden.

Es werden Untersuchungen zur Bewertung des Austauschs von Substanzen an interaktiven Standorten (z.B. Luft-See, Seeboden-Wassersäule usw.), insbesondere unter Schlechtwetterbedingungen, durchgeführt.

Es sind Forschungsarbeiten zur Ableitung mathematischer Ausdrücke und zuverlässiger Modelle für biologische Prozesse geplant. Besondere Aufmerksamkeit gilt Vorhaben, die die Verbindung zwischen den physikalisch-chemischen Einflüssen und den entsprechenden biologischen Reaktionen auf allen trophischen Ebenen prüfen.

Die geowissenschaftliche Meeresforschung wird so ausgeweitet, dass sie auch die Stratigraphie und Geophysik einbezieht und auf spezielle Probleme in bezug auf das Verhalten von Sedimenten unter verschiedenen marinen Situationen (z.B. Schelf, Kontinentalkante, Tiefsee) eingeht. Untersuchungen der geologischen Geschichte und der geophysikalischen Eigenschaften von Tiefseesedimenten sind erforderlich, um eine geeignete Verwertung des Meeresbodens zu beurteilen und zu Forschungen über weltweite Veränderungen (global change) beizutragen.

Bei der Untersuchung der marinen Prozesse werden auch Modelle verwendet. Validierung, Kalibrierung und Bewertung der Grenzbedingungen werden verschiedene Zeiträume umfassen. Die Entwicklung und die Verbesserung von Modellen von Ökosystemen werden eine besondere Priorität darstellen.

Mit diesen Tätigkeiten wird sich die Gemeinschaft an den derzeitigen internationalen Programmen beteiligen (z.B. World Ocean Circulation Experiment, Joint Global Ocean Flux Studies usw.) und zu ihren langfristigen Zielen beitragen. Arbeiten in diesem Bereich werden in Kooperation mit anderen Programmen, die die Meeresumwelt betreffen, durchgeführt (z.B. STEP, EPOCH, FAR und Arbeiten der GFS). In der geowissenschaftlichen Meeresforschung wird eine Ergänzung zum Ocean Drilling Programme angestrebt, um Überschneidungen zu vermeiden.

Bereich 2. Küsteningenieurwesen

Aufbauend auf den Vorhaben des Pilotprogramms MAST 1989-92 werden folgende Ziele angestrebt: besseres Verständnis der marinen Prozesse, die das Verhalten der Küstenstrukturen beeinflussen, sowie ihrer Wechselwirkungen; die Entwicklung numerischer Modelle von Küstenprozessen und die Integration von Prozessmodellen für die Küstenbewirtschaftung in Europa; schliesslich die Harmonisierung der Auslegungskonzepte für Küsteningenieurarbeiten auf europäischer Ebene.

Die Forschungsarbeiten sollen sich daher auf die Untersuchung von Strömungen, Wellen, das Verhalten von Sedimenten (Mobilisation, Transport, Ablagerung, geotechnische Eigenschaften) sowie Veränderungen im Meeresboden und die Küstenmorphologie konzentrieren. Die Forschungsarbeiten im Küsteningenieurwesen sollen die Arbeiten über die Auswirkung von Wellen und anderer Küstenprozesse auf die Stabilität von Wellenbrechern und anderer Strukturen weiterführen. Ein besonderes Ziel ist die Erhaltung und Verstärkung der führenden Rolle Europas auf diesem Gebiet durch die Ausarbeitung europäischer Leitlinien für das Küsteningenieurwesen. Ferner sollen Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Nachfüllung der Sedimente in Küstenzonen durchgeführt werden. Die Abstimmung mit Forschungen in den Bereichen der Klimatologie und der natürlicher Risiken wird sichergestellt.

Bereich 3. Meerestechnologie

Das Ziel ist, die Weiterentwicklung vorhandener und die Entwicklung neuer Instrumente und unterstützender Technologien zu ermutigen, insbesondere im Hinblick auf eine beschleunigte Einführung automatisierter Langzeitmesssysteme sowie als Beitrag zur Schaffung operationeller Beobachtungssysteme.

Die Forschungsarbeiten erstrecken sich auf die Entwicklung neuer Sensoren, von (quasi) Echtzeitdatenübertragung und Zweiwegkommunikationsverbindungen. Weitere Arbeiten gelten Instrumenten zur Messung und Probenahme im Wasser sowie auf und unter dem Meeresboden. Forschungsarbeiten über Unterwasserakustik sind auf die Selbststeuerung von Fahrzeugen, die Ermittlung von Eigenschaften des Meeresbodens, akustische Kommunikation, Profilen des Meeresuntergrunds und insbesondere von innovativen akustischen Messungen ausgerichtet. Ausgewählte Arbeiten zur Entwicklung neuer oder verbesserter unterstützender Technologien, zum Beispiel im Bereich der akustischen Abbildungen oder der Optik werden berücksichtigt. Ebenso sind Untersuchungen über die Identifizierung und Nutzung natürlicher chemischer Substanzen in der Meeresumwelt und

Umweltverträglichkeitsuntersuchungen über die Nutzung mineralischer Meeresressourcen vorgesehen.

Diese Forschungsarbeiten werden mit den EUREKA-initiativen über Meereswissenschaften und -Technologie koordiniert und sollen Arbeiten im Rahmen von BRITE/EURAM und ESPRIT über Materialprüfung, Robotik und Informatikaspekte der Instrumentenentwicklung ergänzen.

Anhang II

VORLÄUFIGE AUFSCHLÜSSELUNG DER AUSGABEN

In % für den Zeitraum 1990-1994

Bereich 1. Meereswissenschaft, inklusive integrierte Projekte	45 - 50
Bereich 2. Küsteningenieurwesen	15 - 20
Bereich 3. Meerestechnologie	30 - 35

Die Aufschlüsselung in verschiedene Bereiche schließt die Möglichkeit nicht aus, daß Vorhaben auch mehrere Bereiche betreffen können.

Anhang III

**MODALITÄTEN DER DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS UND MASSNAHMEN
ZUR VERBREITUNG UND VERWERTUNG DER ERGEBNISSE**

1. Die Kommission führt das Programm nach Maßgabe des in Anhang I festgelegten wissenschaftlichen und technischen Inhalts durch.
2. Die Modalitäten der Durchführung des Programms gemäß Artikel 3 umfassen Vorhaben der Forschung und technologischen Entwicklung, flankierende Maßnahmen und konzertierte Aktionen.

Die Vorhaben sind Gegenstand von Verträgen im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung auf Kostenteilungsbasis.

Mit den flankierenden Maßnahmen sollen die Mittel eingesetzt werden, die eine gute technische Durchführung, Verwaltung und Bewertung des Programms sowie eine entsprechende Verbreitung und Zugänglichkeit der Ergebnisse, die Koordinierung, Ausbildung und Unterrichtung der Teilnehmer am Programm ermöglichen.

Die konzertierten Aktionen sind die in der Haushaltsordnung festgelegten.

3. Die Teilnehmer an den Vorhaben müssen natürliche oder juristische Personen mit Sitz in der Gemeinschaft sein, wie Hochschulen, Forschungsorganisationen und Industrieunternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen oder ihrer Verbände, insbesondere Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV).

Natürliche oder juristische Personen in Ländern, die mit der Gemeinschaft Abkommen geschlossen haben, in denen eine Zusammenarbeit im wissenschaftlichen und technischen Bereich vorgesehen ist, können an den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Vorhaben auf der Grundlage des wechselseitigen Vorteils teilnehmen. Die ausgewählten Auftragnehmer werden nicht der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft teilhaftig. Sie leisten einen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten.

4. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach folgenden Prioritäten, wobei das erste Verfahren die Regel und das zweite die Ausnahme darstellt:

Die Teilnehmer an den Vorhaben werden aufgrund des normalen Verfahrens der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (Artikel 6 Absatz 3) ausgewählt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben.

Die Kommission kann auch nach einem Sonderverfahren und unter den nachfolgend genannten Bedingungen Vorschläge annehmen, wenn sie besonders vielversprechende und wichtige Beiträge aufgrund der Originalität des vorgeschlagenen Themas, der Neuartigkeit des

wissenschaftlichen und technischen Konzepts und der Durchführungsmethodologie sind, wobei der individuelle Charakter des Antragstellers berücksichtigt wird.

Eine befürwortende technische Bewertung derartiger Vorschläge allein ist für die Annahme eines Vorhabens nicht ausreichend; das Sonderverfahren kommt nämlich nur zur Anwendung, wenn der Charakter des jeweiligen Vorhabens entsprechend der obigen Definition das Vorgehen nach dem normalen Verfahren (Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen) nachweislich nicht rechtfertigt.

Das Sonderverfahren muß vor dem normalen Verfahren durchgeführt werden, und zwar dergestalt, daß der für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den im Normalverfahren ausgewählten Vorhaben verfügbare Betrag genau festgelegt werden kann. Die Frist für das Sonderverfahren wird jedes Jahr im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an allen im Sonderverfahren ausgewählten Vorhaben wird jedes Jahr festgelegt, und zwar in Abhängigkeit von den nach besonders strengen technischen Maßstäben ausgewählten Vorhaben. Auf keinen Fall darf dieser Betrag 15 % überschreiten; er kann jedes Jahr aufgrund der Erfahrungen überprüft werden.

Die Kommission erstellt einen Leitfaden mit allen Vorschriften für das Sonderverfahren, um vollständige Transparenz zu gewährleisten.

5. Die Vorhaben müssen die Beteiligung von mindestens zwei voneinander unabhängigen Partnern mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten vorsehen.
6. Die Kommission kann die Teilnehmer dazu ermutigen, beispielsweise für besonders große Vorhaben eine EWIV zu bilden oder sonstige Vereinbarungen zu treffen, die eine dezentralisierte, den Besonderheiten des Vorhabens angepaßte Verwaltung ermöglichen.
7. Die Verbreitung der bei der Abwicklung der Vorhaben erworbenen Kenntnisse erfolgt einerseits innerhalb des spezifischen Programms und andererseits in Übereinstimmung mit dem Beschluß gemäß Artikel 4 dritter Absatz des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG.

FINANCIAL STATEMENT

1. BUDGET HEADING AND TITLE

Part B of the general budget

Subsection 6, Item 6212

Specific programme of Community RTD activities in the field of Marine Science and Technology (1990-1994).

2. LEGAL BASE

Article 130 Q(2) of the Treaty.

3. OBJECTIVES AND DESCRIPTION

See Annex I of the proposal.

4. FINANCIAL IMPLICATIONS

Amounts deemed necessary in MIO ECU:

Programme implementation	102.96
Centralised action for dissemination and exploitation	1.04
TOTAL	104.00

The indicative operational breakdown of the 102.96 MIO ECU for the programme implementation is given in Annex II of the proposal.

Indicative multiannual schedule (in MIO ECU):

	1990	1991	1992	1993	1994 ¹	TOTAL
Commitments	--	23	23.53	40	16.43	102.96
Payments	--	9	23	35	35.96	102.96

The definitive yearly amounts will be determined by the budgetary authority in accordance with the financial perspectives for the period 1990-1992 (annexed to the Interinstitutional Agreement of 29 June 1984) and with subsequent financial perspectives which may be adopted for 1993 and 1994.

5. STAFF AND ADMINISTRATIVE EXPENDITURE

In addition to the principal means of action which are contracts (Annex III), the above amounts include programme-related staff and administrative expenditure estimated at no more than 10 MioECUS.

The expenditure on staff will not exceed 5% of the amount deemed necessary for the programme implementation. This implies a maximum of 19 statutory posts(A, B and/or C) at any given time during the life of the programme. The infrastructure costs related to statutory staff will be borne by Part A of the budget.

6. IMPLICATIONS FOR REVENUE

The contributions by third country contractors towards the cost of administration of the programme will be reused pursuant to articles 27.2 and 96 of the Financial Regulation².

¹ for the payment appropriations: 1994 and beyond

² Financial Regulation of 21 December 1977, as last amended by Regulation 610/90 of March 1990

7. TYPES OF CONTROL

Control will be exercised by:

- the Programme Management Committee (scientific control);
- the services of the DG responsible for the execution of the programme, possibly assisted by independent experts;
- the Commission's Financial Controller.

In accordance with Article 2 of the Financial Regulation², the use of appropriations will be subject to analyses of cost-effectiveness and the realisation of quantified objectives will be monitored.

External audit may be carried out by the Court of Auditors in accordance with the Treaty.

² Financial Regulation of 21 December 1977, as last amended by Regulation 610/90 of March 1990

STATEMENT ON IMPACT ON COMPETITIVENESS AND EMPLOYMENT

1. The main reason for introducing the measure

The proposal is being submitted in order to implement the Marine Science and Technology part of the third Framework Programme of Community activities in the field of research and development (1990-1994).

2. Features of the business in question

Aspects of the proposal are aimed at companies with expertise in marine technology, particularly those specialising in the design and/or manufacture of marine instruments, and in coastal protection. There are also opportunities for firms with expertise in engineering and modelling.

3. Obligations imposed directly on businesses

The same obligations are imposed on all institutions participating in the programme including: conformity of the proposed research with the technical annex of the project, transnational co-operation, free site access to Commission agents, participation in seminars and meetings of contractors organized by the Commission, and annual reports of activities and results.

4. Indirect obligations likely to be imposed on businesses by national, regional or local authorities

None are envisaged

5. Special provisions in respect of SME's

Small innovative companies are well placed to participate as subcontractors in projects, especially in the field of marine technology. A special effort will be made to help such companies to find partners. In addition to the R&D activities, there will also be opportunities for SME's to participate in feasibility and other studies.

6. Likely effects on:

- a) The competitiveness of business

The programme is aimed at pre-competitive research and will not lead directly to commercial products or processes. Indirectly, and in the longer term, the competitiveness of businesses will improve as a result of this Community action.

- b) On employment

The results of this R&D programme and their industrial application will be for the medium or long-term. The impact on employment is thus difficult to estimate, with the exception of recruitment and continued employment of the research staff on EC projects.

7. Consultation of representative organisations

The proposal is the result of consultation with representatives of marine science and industry in the Community. The proposal will be submitted to the Economic and Social Committee for an opinion.